

# RS Lvwg 2018/12/5 LVwG-AV-735/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

05.12.2018

## Norm

GewO 1994 §11 Abs1

GewO 1994 §11 Abs4

GewO 1994 §86 Abs2

## Rechtssatz

Verfügt eine GmbH & Co KG nach Verkauf des Geschäftsbetriebes weiterhin über Gesellschafter und aktuelles Vermögen und soll deren Liquidation voraussichtlich erst im folgenden Jahr erfolgen, ist diese als juristische Person nicht untergegangen, sodass kein Anwendungsfall des § 11 Abs 1 GewO 1994 vorliegt.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeberechtigung; Umgründung; Untergang;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.735.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)